

Die Pflegeversicherung

SGB XI

24.04.2024

Gesundheit nehmen wir persönlich.
AOK Bayern. Die Gesundheitskasse.

Röhl Nadine, AOK-Pflegeberatung

24.04.2024

Inhalte

1. Der Pflegebedürftigkeitsbegriff



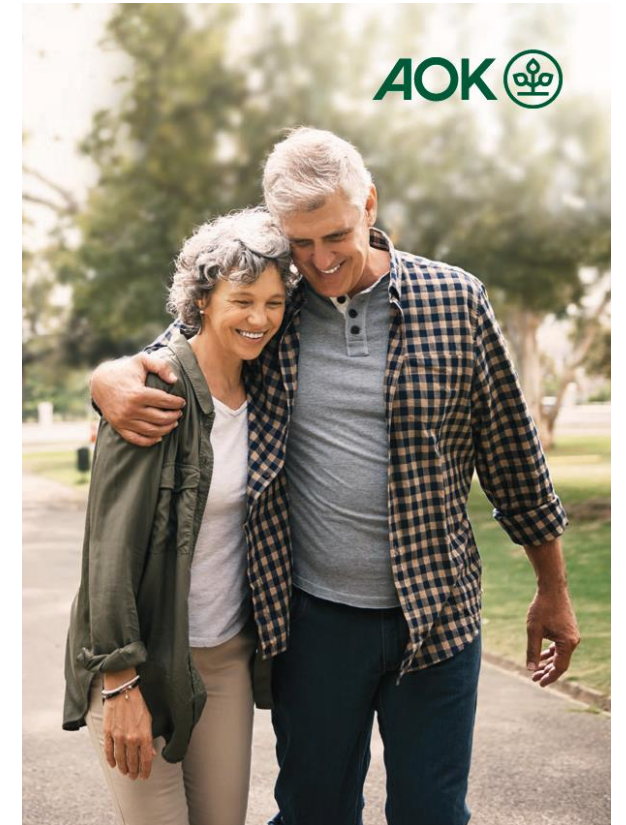
2. Das Antrags- und Begutachtungsverfahren

- Begutachtung durch den Medizinischen Dienst (MD)
- Module / Gewichtung / Pflegegrade



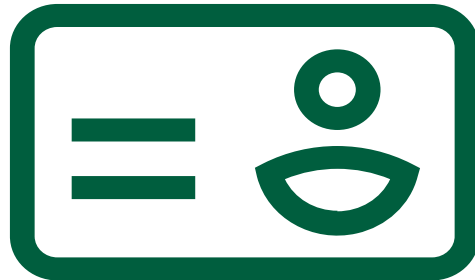
3. Pflegeleistungen

- Ambulant & Stationär
- Soziale Sicherung der Pflegepersonen
- Angebote & Unterstützung für pflegende Angehörige



1. Der Pflegebedürftigkeitsbegriff

Maßstab für die Pflegebedürftigkeit



Maßstab für die Pflegebedürftigkeit

„**Pflegebedürftig** (...) sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 festgelegten Schwere bestehen.

“



2. Das Begutachtungsverfahren

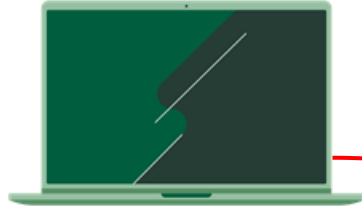
- Begutachtung durch den Medizinischen Dienst (MD)
- Module / Gewichtung
- Pflegegrade



In wenigen Schritten vom Antrag zur Leistung

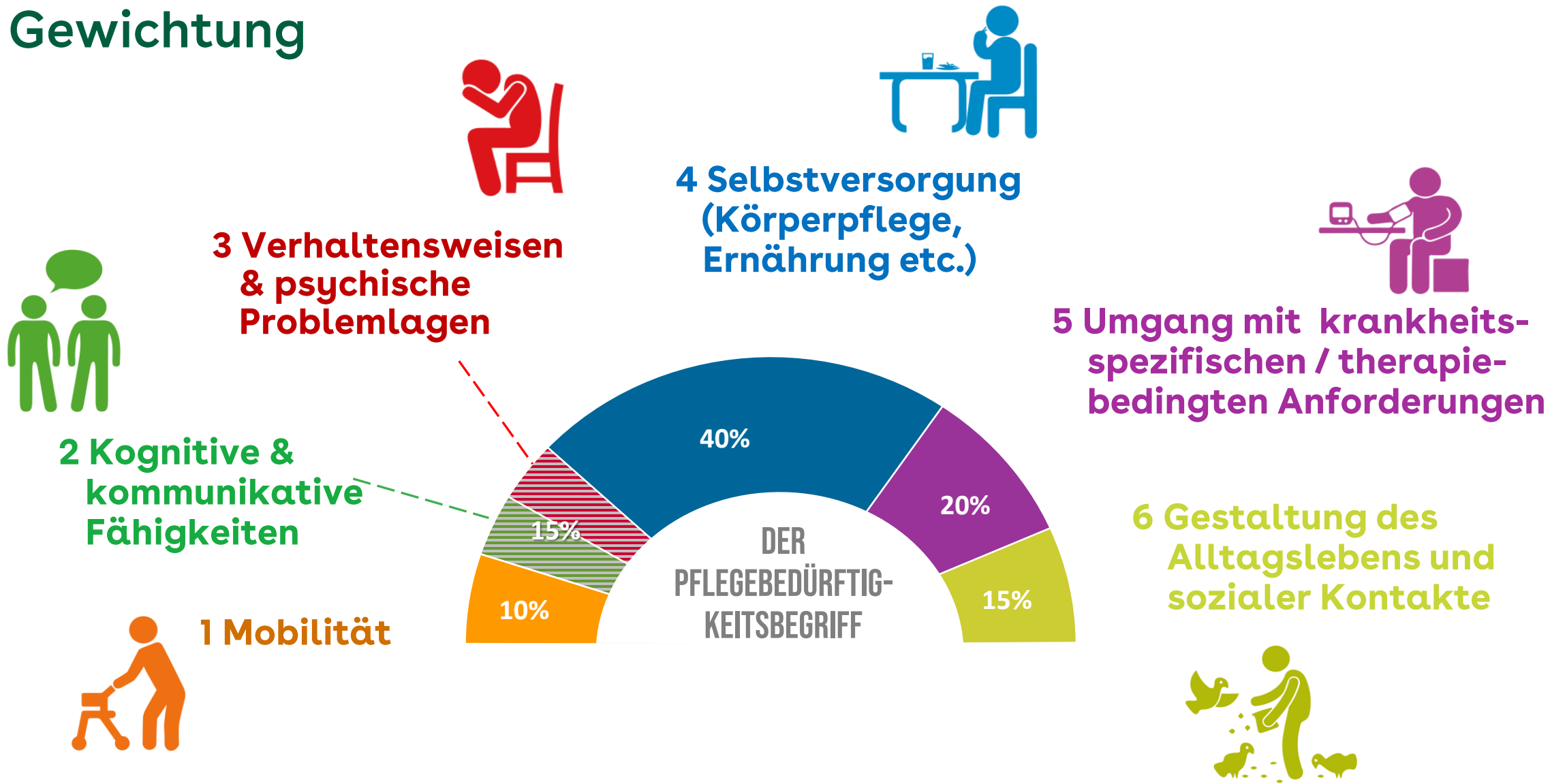


Antrag durch den Versicherten /
Betreuer / Bevollmächtigten



Entscheidung
der Pflegekasse

Gewichtung



Betrachtung der einzelnen Module



1 Mobilität

z.B. Positionswechsel im Bett, Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs, Treppensteigen...



2 Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

z.B. örtliche und zeitliche Orientierung, Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben, Erkennen von Risiken und Gefahren, Mitteilen von elementaren Bedürfnissen, Beteiligen an einem Gespräch...



3 Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

z.B. nächtliche Unruhe, selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten, verbale Aggression, Abwehr pflegerischer und anderer unterstützender Maßnahmen, Ängste, Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage...

Betrachtung der einzelnen Module



4 Selbstversorgung

z. B. Waschen & Körperpflege, Duschen und Baden, Waschen der Haare, An- und Auskleiden, mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken, Essen, Trinken, Benutzen einer Toilette...



5 Umgang mit krankheitsspezifischen/ therapiebedingten Anforderungen

z. B. in Bezug auf Medikation, Hilfsmittel, Verbandswechsel und Wundversorgung, Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung, Arztbesuche, Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen...



6 Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

z. B. Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen, Ruhen und Schlafen, sich beschäftigen, Vornehmen von in die Zukunft gerichteter Planungen, Interaktion mit Personen im direkten Kontakt...

Die Module 7 und 8

Diese beiden Module fließen nicht in die Bewertung des Pflegegrades ein, werden jedoch für die weitere Hilfeplanung herangezogen.

MODUL 7: AUßERHÄUSLICHE AKTIVITÄTEN	MODUL 8: HAUSHALTSFÜHRUNG
z.B. Selbstständiges Verlassen der Wohnung,	z.B. Einkaufen für den täglichen Bedarf,
Sich außerhalb des Wohnbereichs selbstständig fortbewegen,	Zubereiten einfacher Mahlzeiten,
Öffentliche Verkehrsmittel nutzen oder in einem Pkw mitfahren...	Aufräum- und Reinigungsarbeiten...

Beispiel Modul 1 - Mobilität



1.5 Treppensteigen

- Selbständig → wenn unabhängig von der Wohnsituation **ohne Hilfe** aufrecht die Treppe gestiegen werden kann.
- Überwiegend selbständig → wenn die Treppe alleine gestiegen wird, aber **Begleitung** wegen eines Sturzrisikos notwendig ist.
- Überwiegend unselbständig → wenn das Treppensteigen **nur mit Stützen und/oder Festhalten** einer Pflegeperson möglich ist.
- Unselbständig → wenn **keine Eigenbeteiligung** mehr besteht und die Person getragen oder mit Hilfsmitteln transportiert werden muss

Beispiel Modul 2 - Kognitive und kommunikative Fähigkeiten



2.6 Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben

- Fähigkeit vorhanden → Treffen von **folgerichtigen Entscheidungen** im Alltagsleben, beispielsweise beim Umgang mit unbekanntem Personen, die an der Haustür klingeln.
- Fähigkeit größtenteils vorhanden → In zuvor besprochenen Situationen können Entscheidungen getroffen werden, hat aber **Schwierigkeiten in unbekanntem Situationen**.
- Fähigkeit in geringem Maße vorhanden → trifft zwar Entscheidungen, diese Entscheidungen sind jedoch in der Regel **nicht geeignet, ein bestimmtes Ziel zu erreichen...**
- Fähigkeit nicht vorhanden → kann Entscheidungen auch mit Unterstützung **nicht mehr oder nur selten** treffen.

Beispiel Modul 3 - Verhaltensweisen und psychische Problemlagen



3.1 Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten

- Dieses Kriterium fasst **verschiedene Verhaltensweisen** zusammen.
- Dazu gehören vor allem das (scheinbar) **ziellose Umhergehen in der Wohnung** oder der Einrichtung und der Versuch desorientierter Personen, ohne Begleitung die Wohnung, Einrichtung zu verlassen oder Orte aufzusuchen, die für diese Person unzugänglich sein sollten.
- Ebenso zu berücksichtigen ist **allgemeine Rastlosigkeit** in Form von ständigem Aufstehen und Hinsetzen oder Hin- und Herrutschen auf dem Sitzplatz oder im und aus dem Bett.

Beispiel Modul 4 - Selbstversorgung



4.2 Körperpflege im Bereich des Kopfes

Kämmen, Zahnpflege, Prothesenreinigung, Rasieren

- Selbständig → kann die beschriebenen Aktivitäten **ohne personelle Hilfe** durchführen.
- Überwiegend selbständig → kann die Aktivitäten selbständig **durchführen, wenn** z.B. benötigte Gegenstände bereitgelegt oder gerichtet werden
- Überwiegend unselbständig → kann **nur geringe Anteile** der Aktivität selbständig leisten, so beginnt sie z. B. mit dem Zähneputzen ohne die Aktivität zu Ende zu führen.
- Unselbständig → kann sich an den Aktivitäten **nicht oder nur minimal** beteiligen.

Beispiel Modul 5 - Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen



5.1 Medikation

Orale Medikation, Augen- oder Ohrentropfen, Zäpfchen und Medikamentenpflaster

Das Ausmaß der Hilfestellung kann von 1x wöchentlichem Stellen der Medikamente im Wochen-
dispenser bis zu mehrfach täglicher Einzelgabe differieren.

Werden Medikamente verabreicht, ist das Stellen nicht gesondert zu berücksichtigen.

Beispiel Modul 6 - Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte



6.2 Ruhen und Schlafen

Nach individuellen Gewohnheiten einen Tag-Nacht-Rhythmus einhalten und für ausreichende Ruhe- und Schlafphasen sorgen.






- Selbständig → kann die beschriebene Aktivität **ohne personelle Hilfe** durchführen.
- Überwiegend selbständig → **benötigt personelle Hilfe** beim Aufstehen oder Zu- Bett-Gehen, Die Nachtruhe ist meist ungestört.
- Überwiegend unselbständig → Person, die wegen hochgradiger motorischer Beeinträchtigung **regelmäßig in der Nacht personeller Hilfe** bedarf, z. B. bei Lagewechsel oder Toilettengängen.
- Unselbständig → verfügt über **keinen oder einen gestörten Schlaf- Wach-Rhythmus**.

Die Bewertungssystematik



- In den Modulen 1 bis 6 wird der Schweregrad der Beeinträchtigungen in **fünf Punktbereichen** abgebildet.
- Jedem Punktbereich werden **gewichtete Punkte** zugeordnet.
- Die gewichteten Punkte aus den Modulen werden zu einem **Gesamtwert addiert**.
- Die Skala dafür liegt **zwischen 0 und 100 Punkten**. Sie zeigt den Pflegegrad an. Pflegegrad 1 liegt ab 12,5 Punkten vor.

Die Einzelpunkte der Module und deren Gewichtung

MODULE		GEWICHTUNG	0 KEINE	1 GERINGE	2 ERHEBLICHE	3 SCHWERE	4 SCHWERSTE	(Quelle: MD Bayern)
1 Mobilität			0-1	2-3	4-5	6-9	10-15	Summe Modul 1
			0	2,5	5	7,5	10	Gewichtete Punkte Modul 1
2 Kognitive und kommunikative Fähigkeiten	Höchster Wert aus Modul 2 o. 3		0-1	2-5	6-10	11-16	17-33	Summe Modul 2
			0	1-2	3-4	5-6	7-65	Summe Modul 3
3 Verhaltensweisen und psychische Problemlagen			0	3,75	7,5	11,25	15	Gewichtete Punkte Modul 2 oder 3
4 Selbstversorgung			0-2	3-7	8-18	19-36	37-54	Summe Modul 4
			0	10	20	30	40	Gewichtete Punkte Modul 4
5 Umgang mit krankheitsspezifischen/therapiebedingten Anforderungen			0	1	2-3	4-5	6-15	Summe Modul 5
			0	5	10	15	20	Gewichtete Punkte Modul 5
6 Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte			0	1-3	4-6	7-11	12-18	Summe Modul 6
			0	3,75	7,5	11,25	15	Gewichtete Punkte Modul 6
7 Außerhäusliche Aktivitäten			<p><i>Die Berechnung einer Modulbewertung ist entbehrlich, da die Darstellung der qualitativen Ausprägungen bei den einzelnen Kriterien ausreichend ist, um Anhaltspunkte für eine Versorgungs- und Pflegeplanung ableiten zu können.</i></p>					
8 Haushaltsführung								

Pflegegrade

Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	Erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	Schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung
12,5 - unter 27 Punkte	27 - unter 47,5 Punkte	47,5 - unter 70 Punkte	70 - unter 90 Punkte	90 - 100 Punkte

Ein Übergangspflegegrad erhält man durch die Antragstellung in einem Krankenhaus oder Rehaklinik. Hier wird zum Überbrücken, bis zur Begutachtung ein PG in Sachleistung genehmigt, bis die persönliche Begutachtung durch den MD umgesetzt wurde.

3. Pflegeleistungen



- Ambulant (häuslich) und stationär
- Soziale Sicherung der Pflegepersonen
- Angebote für pflegende Angehörige

Leistungen im Pflegegrad 1

Bei Pflegebedürftigen des **Pflegegrades 1** handelt es sich um einen **geringen Bedarf an personeller Unterstützung** (Teilhilfe bei Selbst-versorgung, Verlassen der Wohnung, Haushaltsführung).

Es besteht **Anspruch** auf:

- Pflegeberatung
- Pflegehilfsmittel
- Zuschüsse zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen
- Entlastungsbetrag für Angebote zur Unterstützung im Alltag
- Pflegekurse für Angehörigen oder ehrenamtliche Pflegepersonen
- Bei vollstationärer Pflege Anspruch auf Zuschuss (125 € monatlich) und Vergütungszuschläge nach § 43b SGB XI

Ambulante Leistungen – Pflegegeld

(Pflege durch Angehörige oder private Personen)

Pflegegrad	Pflegegeld monatlich in Euro
1	0
2	332
3	573
4	765
5	947

Ambulante Leistungen – Sachleistung

(Pflege durch einen zugelassenen Pflegedienst)

(Ein Kostenvoranschlag ist vom Pflegedienst über die vereinbarten und geplanten Leistungen zu erstellen)

Pflegegrad	Sachleistung monatlich in Euro
1	0
2	761
3	1.432
4	1.778
5	2.200

Ambulante Leistungen - Kombinationspflege



Kombination von Geld- und Sachleistung

Voraussetzung: Sachleistung wird nicht voll ausgeschöpft

Höhe: $\frac{\text{Verhältnis tatsächl. Inanspruchnahme}}{\text{Höchstbetrag Sachleistung}}$

Beispiel:

Grad 2 Sachleistungsrechnung	684,82 EUR
Sachleistung = 89,99 %	(aus 761,00 EUR)
Geldleistung = 10,01 %	(aus 332,00 EUR) 33,23 EUR

Tages- und (Nachtpflege)



- In den Pflegegraden 2 bis 5 ist die Tages- und Nachtpflege (teilstationäre Pflege) **zusätzlich** zu den Sachleistungen bzw. dem Pflegegeld möglich.

Pflegegrad	Sachleistung monatlich in Euro
1	0
2	689
3	1.298
4	1.612
5	1.995

- Eine Anrechnung auf Pflegegeld- oder Sachleistungsansprüche erfolgt nicht.

Verhinderungspflege



- Bei Urlaub, Krankheit oder sonstiger **vorübergehender Verhinderung** der Pflegeperson kann eine Verhinderungspflege (Ersatzpflege) in Anspruch genommen werden.
- Anspruchsberechtigt sind Pflegebedürftige ab dem Pflegegrad 2
- Höchstens **1.612 EUR** im Kalenderjahr für maximal **42 Kalendertage**
- Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes wird für bis zu sechs Wochen fortgewährt
- Der verfügbare Betrag der VHP für Verwandte/Verschwägerte bis 2. Grad oder in häuslicher Gemeinschaft Lebender beträgt das 2-fache des mtl. Pflegegeldes im jeweiligen Pflegegrad. Beachte: bei PG 5 ist der Leistungsbetrag immer auf 1.612 EUR begrenzt.



Kurzzeitpflege

- Anspruchsberechtigt sind die Pflegegrade 2 bis 5
- Leistungshöhe umfasst max. **1.774 EUR** (entspricht ca. 3 ½ Wochen)
- Aufstockung um die Mittel der nicht verwendeten Verhinderungspflege ist möglich (**maximal 3.386 EUR**)
- Weiterzahlung ½ Pflegegeldes bei Inanspruchnahme einer Kurzzeitpflege erfolgt für 8 Wochen.

Gemeinsamer Jahresbeitrag zum 01.07.2025 aus Kurzzeit- und Verhinderungspflege.

Gesamtleistungsbetrag von bis zu 3.539 Euro

Wegfall des Nachweises einer sechsmonatigen Vorpflegezeit



Pflegebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in den Pflegegraden 4 und 5 bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres schon seit 01.01.2024

Zusätzlich bei der Pflege im häuslichen Bereich – Der Entlastungsbetrag

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege **ab Pflegegrad 1** haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag. Der Anspruch beträgt **125,- EUR monatlich**.

Nicht verbrauchte Beträge eines Monats können für später angespart werden (**Sparbuchprinzip**). → Restbudget verfällt am 30.06. des Folgejahres!

Erstattungsfähig sind Aufwendungen, die im Zusammenhang mit folgenden Leistungen entstehen:

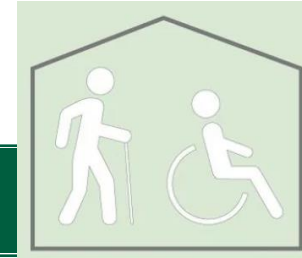
- **Kurzzeitpflege** (auch Eigenanteile und ggf. Fahrtkosten)
- **Tages- und Nachtpflege** (auch Eigenanteile)
- **Besondere Betreuungsangebote und Angebote der hauswirtschaftlichen Versorgung von zugelassenen Pflegediensten**

(Achtung: Körperbezogene Pflegeleistungen sind nur im Pflegegrad 1 möglich.)

- **Betreuungsangebote und Angebote der hauswirtschaftlichen Versorgung von zugelassenen Privatpersonen. Anerkennung über: Fachstelle für Demenz und Pflege**



Pflegehilfsmittel (im häuslichen Bereich)



Keine Unterscheidung nach Pflegegraden

**Zum Verbrauch
bestimmte Mittel**

Technische Hilfen

**Verbesserung des
Wohnumfeldes**

Maximal:
40,00 Euro

Keine Begrenzung

Maximal:
4.000,00 Euro

Zuzahlung

Keine Zuzahlung

10% max. 25,00 Euro

Bei leihweiser Abgabe kein
Eigenanteil. Belastungen aus
der Krankenversicherung
werden berücksichtigt.

Keine Zuzahlung

Stationäre Leistungen (Pflegeheim)

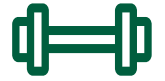
Hier sind Leistungen ab
Pflegegrad 1 möglich

Pflegegrad	vollstat. Pflege monatlich in Euro
1	125
2	770
3	1.262
4	1.775
5	2.005

Übernommen werden pflegebedingte
Aufwendungen, incl. Betreuung
und med. Behandlungspflege und
Ausbildungszuschlag



Stationäre Leistungen (Pflegeheim – Leistungszuschlag)



- Um Pflegebedürftige vor Überforderung durch steigende Pflegekosten zu schützen, zahlt die Pflegeversicherung bei Pflegebedürftigen in Pflegegrad 2-5 **seit 01.01.2022** bei der **vollstationären Pflege** im Pflegeheim künftig neben dem nach Pflegegrad differenzierten Leistungsbetrag **einen Zuschlag**.
- Dieser Leistungszuschlag **steigt mit der Dauer der Pflege**: Im ersten Jahr trägt die Pflegekasse **15 %** des pflegebedingten Eigenanteils, im zweiten Jahr **30 %**, im dritten Jahr **50 %** und danach **75 %**.
- Der Zuschuss berechnet sich aus den Eigenanteilen an den pflegebedürftigen Aufwendungen und der Ausbildungsumlage.
- Die Eigenanteile für Unterkunft und Verpflegung, sowie für die Investitionskosten werden nicht berücksichtigt. Diese sind vom Versicherten zu tragen.
- Die Leistungszuschläge werden direkt an die Pflegeheime gezahlt. Der Heimbewohner erhält eine Rechnung über den **verminderten Eigenanteil!**

Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen



- **Rentenbeiträge** grds. für alle ehrenamtl. Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen im Pflegegrad 2 - 5 mind. 10 Std. wöchentlich, verteilt auf mindestens zwei Tage, zu Hause pflegen
- Erwerbstätigkeit nicht mehr als 30 Std. / Woche.



- Versicherungspflicht in der **Arbeitslosenversicherung** für ehrenamtliche Pflegepersonen, die wegen Pflege-tätigkeit ihr Beschäftigungsverhältnis beenden und den Pflegebedürftigen in häuslicher Umgebung pflegen
- Ab Pflegegrad 2 und Pflege mind. auch 10 Std. pro Woche, verteilt auf regelmäßig mind. 2 Tage in Woche



- ab Pflegegrad 2 – mind. 10 Std pro Woche, verteilt auf regelm. mind. 2 Tage in Woche
- alle an der Pflege beteiligten Personen sind **bei pflegerischen Tätigkeiten und auf Wegen versichert**

Unterstützung für pflegende Angehörige – Vereinbarkeit von Beruf und Pflege

Drei Verschiedene Modelle

1

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung:

Unbezahlte Freistellung von der Arbeit **bis zu 10 Arbeitstagen** – wenn Beschäftigte für einen unerwartet pflegebedürftigen nahen Angehörigen dringend Hilfe organisieren müssen.

Auch möglich, wenn noch kein Pflegegrad festgestellt wurde.

→ Entgeltersatzleistung **durch AOK Pflegekasse (=Pflegeunterstützungsgeld)**.

Unterstützung für pflegende Angehörige – Vereinbarkeit von Beruf und Pflege

2 Längerfristige Arbeitsverhinderung: Pflegezeit

Freistellung bis zu 6 Monaten (bei teilweiser oder vollständiger Freistellung **von der Arbeit** für Beschäftigte in Betrieben mit mehr als 15 Mitarbeitern). Bei der Pflegezeit handelt es sich um eine rein **arbeitsrechtliche Regelung**.

Die Pflegekasse trifft über den Pflegezeitanspruch keine Entscheidung. Diese obliegt alleine dem Arbeitgeber.



Zinsloses Darlehen möglich: Es wird in mtl. Raten ausgezahlt und nach dem Ende der Pflegezeit muss es in Raten wieder zurückgezahlt werden.



Bundesamt
für Familie und
zivilgesellschaftliche Aufgaben

Unterstützung für pflegende Angehörige – Vereinbarkeit von Beruf und Pflege

3

Reduzierung der Arbeitszeit - Familienpflegezeit:

Damit können Beschäftigte ihre wöchentliche **Arbeitszeit** für max. 24 Monate auf bis zu wöchentlich 15 Std. **reduzieren**, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen.



Zinsloses Darlehen möglich: Es wird in mtl. Raten ausgezahlt und nach dem Ende der Pflegezeit muss es in Raten wieder zurückgezahlt werden.



Bundesamt
für Familie und
zivilgesellschaftliche Aufgaben

Angebote für pflegende Angehörige

- AOK-Online Pflegekurs
- AOK-Pflegekurs "Pflegen zu Hause"
- Demenz Partner Schulung
- Familiencoach Pflege
- Pflegekurse der Alzheimer Gesellschaft
- Häusliche Schulungen



Die AOK- Pflegeberatung



Wie erreichen Sie uns?

Frau Nadine Röhl

Telefon: 0851 5302 - 220

E-Mail: nadine.roehl@by.aok.de

Frau Sabrina Berger

Telefon: 0851 5302 - 226

E-Mail: sabrina.berger@by.aok.de

Wir stehen Ihnen

- telefonisch
- per E-Mail
- persönlich in den Geschäftsstellen
- bei Ihnen zu Hause oder
- digital

beratend zur Verfügung

Termine nur nach Vereinbarung!



*„Es kommt nicht darauf an,
WIE ALT MAN WIRD,
sondern
WIE MAN ALT WIRD.“*

Werner Mitsch

**Gibt es noch etwas, das
Sie zum Thema Pflege
wissen wollen?**

**Gerne stehen ich Ihnen für Fragen zur
Verfügung.**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Nadine Röhl

Sabrina Berger

Pflegeberaterinnen

AOK Bayern – Die Gesundheitskasse

Neuburger Str. 92

94032 Passau

Telefon: 0851 5302 – 220 oder – 226

E-Mail: nadine.roehl@by.aok.de

sabrina.berger@by.aok.de